

Branchenverband Cannabiswirtschaft e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

Dirk Heitepriem (Präsident)
Dr. Stefan Meyer (Vizepräsident)
Marijn Roersch van der Hoogte (Vizepräsident)

Jürgen Neumeyer (Geschäftsführer)
0163 – 986 08 88

Amtsgericht Charlottenburg VR 38508 B

Berlin, 16. Juli 2024

BvCW e.V. · Luisenstr. 54 · 10117 Berlin

An Herrn
Bundesminister für Gesundheit
Prof. Dr. Karl Lauterbach

An Herrn
Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Cem Özdemir

An Herrn
Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz
Dr. Robert Habeck

An Herrn
Bundesminister der Finanzen
Christian Lindner

Nachrichtlich:

- Landwirtschafts- und Wirtschaftsminister/innen der Bundesländer
- Cannabispolitische Berichterstatter/innen von SPD, Grünen und FDP in den Bundestagsfraktionen
- Wirtschaftspolitische Sprecher/innen von SPD, Grünen und FDP in den Bundestagsfraktionen

Zur Zulässigkeit des kommerziellen Handels mit Cannabissamen und Stecklingen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Prof. Dr. Lauterbach,
sehr geehrter Herr Bundesminister Özdemir,
sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Habeck,
sehr geehrter Herr Bundesminister Lindner,
sehr geehrte Damen und Herren,

derzeit gibt es Unklarheiten betreffend die Zulässigkeit des kommerziellen Handels mit Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklingen). Diese sollten dringend geklärt werden, um mittelfristig den Schwarzmarkt zurückzudrängen. Daher senden wir Ihnen die folgenden Informationen und rechtliche Einschätzungen.

Anschrift
BvCW e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

Vertretung
Geschäftsführer: Jürgen Neumeyer
Präsident: Dirk Heitepriem
Vizepräsidenten: Dr. Stefan Meyer
& Marijn Roersch van der Hoogte

Registrierungen
AG Charlottenburg: HRB 93351 B
Lobbyregister des Bundestags: R001373
Transparenzregister DE: VR 38508
Transparenzregister EU: 881330243537-90

Kontakt
kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

Unserem Verband liegt die in Anlage beigefügte Stellungnahme des BMEL vom 28.06.2024 zum kommerziellen Handel mit Cannabissamen und Stecklingen vor.

Unser Verband begrüßt ausdrücklich die in dieser Stellungnahme vertretene Rechtsauffassung eines zulässigen Handelstreibens mit Cannabissamen zum erlaubten privaten oder gemeinschaftlichen Eigenanbau. Gerade die Gesetzesinterpretation, wonach es mit Blick auf die Frage der Zulässigkeit des Handels nicht darauf ankommen kann, ob die Samen grenzüberschreitend über das EU-Ausland gehandelt werden oder ausschließlich inländisch, entspricht auch der Position unseres Verbandes, die wir bereits in einem Diskussionspapier vom 15.04.2024 veröffentlicht haben (<https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/04/ELEMENTE-41-Diskussionspapier-Cannabissamenhandel.pdf>).

In der Stellungnahme vom 28.06.2024 verweist das BMEL auf die Anwendbarkeit der Begrenzung der Abgabemengen nach § 20 Abs. 3 KCanG. Dieser Hinweis ist für uns nicht nachvollziehbar. Bei § 20 Abs. 3 KCanG handelt es sich um eine Regelung, die sich ausschließlich an Anbauvereinigungen richtet, nicht aber an den kommerziellen Handel. Dass die Vorschrift auf den kommerziellen Handel keine (entsprechende) Anwendung finden kann, folgt im Besonderen auch aus dem Umstand, dass die Regelungen des KCanG zum kommerziellen Handel mit Cannabissamen (§ 4 KCanG) bereits zum 01.04.2024 in Kraft getreten sind, § 20 Abs. 3 KCanG hingegen erst zum 01.07.2024. Aus dem stufenweisen Inkrafttreten der Vorschriften einerseits für den Handel, andererseits für Anbauvereinigungen folgt, dass die mengenmäßigen Beschränkungen des § 20 Abs. 3 KCanG systematisch auf den kommerziellen Handel keine Anwendung finden können.

Wir bitten insofern um Ihre Stellungnahme.

Im Weiteren stellt das BMEL in seinem Schreiben vom 28.06.2024 dar, dass die kommerzielle Erzeugung und der gewerbliche Handel mit Cannabisstecklingen in Deutschland nicht erlaubt sei. Da das BMEL diese Rechtsauffassung nicht weiter begründet, würden wir uns auch in diesem Zusammenhang über eine nähere Erläuterung freuen.

Wir weisen insoweit darauf hin, dass der Handel mit Stecklingen im KCanG nirgends pönalisiert, geschweige denn verwaltungsrechtlich untersagt wird. Im Gegenteil spricht § 26 Abs. 1 Nr. 1 KCanG ausdrücklich davon, dass Anbauvereinigungen Name und Sitz jeder juristischen Person, von der sie Vermehrungsmaterial (also Samen und Stecklinge) erhalten haben, dokumentieren müssen. Die Vorschrift setzt dementsprechend systemlogisch voraus, dass ein kommerzieller Handel mit Stecklingen rechtmäßig erfolgen kann.

Wir möchten Ihnen in diesem Zusammenhang zudem mit der Bitte um Berücksichtigung die beiden in Anlage (siehe unten) beigefügten rechtlichen Einschätzungen des Herrn Rechtsanwalt Kai-Friedrich Niermann sowie der internationalen Rechtsanwaltskanzlei CMS überlassen, die sich tiefgreifend mit der kommerziellen Erzeugung und dem gewerblichen Handel mit Cannabisstecklingen befassen.

Anschrift
BvCW e.V.
Luisenstr. 54
10117 Berlin

Vertretung
Geschäftsführer: Jürgen Neumeyer
Präsident: Dirk Heitepriem
Vizepräsidenten: Dr. Stefan Meyer
& Marijn Roersch van der Hoogte

Registrierungen
AG Charlottenburg: HRB 93351 B
Lobbyregister des Bundestags: R001373
Transparenzregister DE: VR 38508
Transparenzregister EU: 881330243537-90

Kontakt
kontakt@cannabiswirtschaft.de
www.cannabiswirtschaft.de

Wir möchten abschließend auf das im Alltag größte Problem der Wirtschaftsunternehmen unserer Branche hinweisen: die fehlende Verantwortungsübernahme Ihrer Bundesministerien für die von Ihnen erlassenen Gesetze im Cannabisbereich. Für Stecklinge beispielsweise werden unsere Unternehmen zwischen BMEL und BMG hin- und her verwiesen. Gleichzeitig verweisen Zoll, BMF und BMWK und die Wirtschaftsministerien der Länder auf diese Ressorts. Hier erscheint eine Zuständigkeitsklärung und Verantwortungsübernahme dringlich.

Ihrer zeitnahen Rückmeldung sehen wir mit großem Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen




Jürgen Neumeyer
Geschäftsführer BvCW



Dr. Ferdinand Weis, RA
Mitglied des BvCW-Präsidiums
Kordinator der Fach-AG Recht

Anlagen:

- Gutachten von RA Kai-Friedrich Niermann: <https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/07/20240617-KFN-Gutachten-Samen-Steckling-Handel-BvCW.pdf>
- 
- BMEL Stellungnahme zu Samen und Stecklingen vom 28.06.2024 (nicht veröffentlicht): <https://cannabiswirtschaft.de/wp-content/uploads/2024/07/20240628-BMEL-Mitteilung-zu-Samen-und-Stecklingen.pdf>